

Geschäftsverzeichnissnr. 1330
Urteil Nr. 80/99 vom 30. Juni 1999

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 57 § 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, abgeändert durch Artikel 65 des Gesetzes vom 15. Juli 1996, gestellt vom Arbeitsgericht Gent.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, J. Delruelle, E. Cerexhe, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 10. April 1998 in Sachen Z. Buric gegen das Öffentliche Sozialhilfezentrum Gent, dessen Ausfertigung am 21. April 1998 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt die in Artikel 57 § 2 des ÖSHZ-Gesetzes vom 8. Juli 1976 festgelegte und durch Artikel 65 des Gesetzes vom 15. Juli 1996 abgeänderte gesetzliche Regelung gegen den Gleichheits- und Diskriminierungsgrundsatz [zu lesen ist: Nichtdiskriminierungsgrundsatz] der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 23 und 191 der Verfassung, Artikel 11 Absatz 1 des in New York abgeschlossenen Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und Artikel 13 der in Rom abgeschlossenen Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

indem Artikel 57 § 2 einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied einführt, was das Recht auf Sozialhilfe betrifft, angesichts der Belgier und der Ausländer, die sich legal im Königreich aufhalten, einerseits und angesichts der Ausländer, deren Asylantrag abgewiesen wurde und denen eine endgültige (vor dem 10. Januar 1997) bzw. vollstreckbare (ab dem 10. Januar 1997) Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, notifiziert worden ist, andererseits

und anschließend angesichts der Ausländer, denen eine vollstreckbare Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, notifiziert worden ist und die zu ihrem Herkunftsland zurückgeführt werden können, einerseits und der Ausländer, denen eine vollstreckbare Anweisung notifiziert worden ist und die nicht zu ihrem Herkunftsland zurückgeführt werden können, da sie aus medizinischen Gründen nicht in der Lage sind, das Staatsgebiet zu verlassen und sich zu ihrem Herkunftsland zu begeben, andererseits? »

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Die klagende Partei vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan verlangt vom ÖSHZ Gent eine finanzielle Unterstützung als Familienvorstand mit einem Kind zu Lasten. Der Präsident des Arbeitsgerichts Gent hat mittels Anordnung vom 7. August 1996 das ÖSHZ verurteilt, in Erwartung einer Entscheidung zur Hauptsache eine monatliche finanzielle Unterstützung in Höhe des Existenzminimums für Alleinstehende zu zahlen.

Die Klägerin vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan ist eine aus (Ex-)Jugoslawien stammende Asylbewerberin. Ihr Antrag auf Anerkennung als politischer Flüchtling ist am 30. März 1993 durch das Ausländeramt für unzulässig erklärt worden. Auf ihren dringenden Einspruch hin hat der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose die Entscheidung des Ausländeramtes am 28. März 1996 bestätigt. Diese Entscheidung ist ihr mit einer begleitenden Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, am folgenden Tag notifiziert worden.

Die Klägerin vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan erklärt, gegen diese Ausweisungsanweisung einen Aussetzungsantrag und eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat eingereicht zu haben. Der Aussetzungsantrag ist mittels Urteils vom 1. Oktober 1997 abgewiesen worden.

Die beklagte Partei vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan verweist auf Artikel 57 § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1976, dem zufolge das ÖSHZ nicht länger den Ausländern helfen muß, deren Asylantrag abgelehnt wurde und denen eine vollstreckbare Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, notifiziert wurde.

Daraufhin beschließt das Gericht, die obengenannte Frage zu stellen, insbesondere unter Berücksichtigung des kritischen Gesundheitszustands der Betroffenen.

III. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnung vom 21. April 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 4. Juni 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. Juni 1998.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Flämischen Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, mit am 24. Juni 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, mit am 7. Juli 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- das ÖSHZ Gent, Onderbergen 86, 9000 Gent, mit am 20. Juli 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 7. August 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Dem Ministerrat hat mit am 8. September 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 29. September 1998 und 30. März 1999 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 21. April 1999 bzw. 21. Oktober 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 13. Januar 1999 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 10. Februar 1999 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 14. Januar 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 10. Februar 1999

- erschienen

- . RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

- . RA E. Brewaeys, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter A. Arts und J. Delruelle Bericht erstattet,

- wurden die vorgeannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Standpunkt der Flämischen Regierung

A.1. Die Flämische Regierung berufe sich auf das Ermessen des Hofes.

Standpunkt des Ministerrats

A.2.1. Der Ministerrat erinnere zuerst an das Verweisungsurteil sowie an das Urteil des Hofes Nr. 43/98 vom 22. April 1998.

A.2.2. Dann weise der Ministerrat darauf hin, daß die präjudizielle Frage im vorliegenden Fall außerdem die Situation der Ausländer betreffe, denen eine (vollstreckbare) Anweisung notifiziert worden sei, die aber aus Gesundheitsgründen nicht in ihr Herkunftsland zurückgeführt werden könnten, im Vergleich zu den Ausländern, denen eine (vollstreckbare) Anweisung notifiziert worden sei und die wohl in ihr Herkunftsland zurückgeführt werden könnten.

Dem Ministerrat zufolge ziele Artikel 57 § 2 des ÖSHZ-Gesetzes, unter Berücksichtigung seines vierten und fünften Absatzes, wohl darauf ab, den Betreffenden zu veranlassen, sich schnell für ein freiwilliges Verlassen des Landes zu entscheiden.

Der Ministerrat mache geltend, daß eine Person, die sich schnell zu einer freiwilligen Rückkehr entscheide, noch während eines Monats zusätzliche Sozialhilfe beanspruchen könne, um ihre Abreise zu organisieren. Eine Person, die sich erst nach einer bestimmten illegalen Aufenthaltsdauer zu einer freiwilligen Rückkehr entscheide, könne sich nicht mehr auf diese zusätzliche Hilfe berufen. Somit gebe es einen objektiven Unterschied: Die erste Kategorie entscheide sich freiwillig während ihres noch legalen Aufenthalts im Land zur Rückkehr, die zweite Kategorie treffe diese Entscheidung während ihres illegalen Aufenthalts im Land.

A.2.3. Der Ministerrat sei des weiteren der Auffassung, daß im Verweisungsurteil von einer unrichtigen Interpretation der Norm ausgegangen werde, indem angenommen werde, daß die beanstandete Norm einen Unterschied einführe zwischen Ausländern, denen eine (vollstreckbare) Anweisung notifiziert worden sei und die zurückgeführt werden könnten, einerseits und Ausländern, denen diese Anweisung notifiziert worden sei, die aber aus Gesundheitsgründen nicht zurückgeführt werden könnten.

Dem Ministerrat zufolge gehe das Verweisungsurteil auch zu Unrecht vom bindenden Charakter des auf die eventuelle Rückführung des Betreffenden sich beziehenden Gutachtens des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose aus. Der Innenminister sei die einzige zuständige Behörde, was die Entfernung vom Staatsgebiet angehe, und das in Artikel 63/5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 genannte Gutachten beeinträchtige nicht die Durchführbarkeit der Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen. Die zuständige Behörde könne entscheiden, daß es (vorübergehend) unmöglich sei, den Betreffenden vom Staatsgebiet zu entfernen und einen befristeten Aufenthalt zuzulassen; in diesem Fall könne der Betreffende wieder die Hilfe des ÖSHZ beanspruchen.

Somit gebe es keinen Unterschied zwischen Ausländern, denen eine vollstreckbare Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, notifiziert worden sei und denjenigen, für die der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose ein ausdrückliches Gutachten über die eventuelle Nichtrückführung abgegeben habe.

A.2.4. In seinem Erwidernsschriftsatz mache der Ministerrat noch geltend, daß die Ausländer, denen eine vollstreckbare Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, notifiziert worden sei, die aber aus Gesundheitsgründen dieser Anweisung nicht Folge leisten könnten, Aufschub und nach einem Jahr eventuell eine vorläufige Aufenthaltsgenehmigung entsprechend den im Rundschreiben vom 10. Oktober 1997 festgelegten Bedingungen und Regeln erhalten könnten.

Wenn ein Ausländer, der aus Gesundheitsgründen der Anweisung nicht Folge leisten könne, das dem Rundschreiben entsprechende Verfahren nicht einleite und sich somit illegal im Lande aufhalte - wobei seine Sozialhilfe auf dringende medizinische Hilfe reduziert werde -, könne von Diskriminierung nicht die Rede sein.

Wenn dem Antrag eines Ausländers aufgrund des Rundschreibens nicht stattgegeben werde, dann geschehe dies, weil der Betreffende entweder das Staatsgebiet wohl verlassen könne oder weil dieser Person eigene Gründe (versäumte Hinterlegung erforderlicher Dokumente, Betrug, Gefahr für die öffentliche Ordnung usw.) zu einer negativen Entscheidung geführt hätten. In solchen Fällen sei der Ausländer selbst die Ursache für die Reduzierung seiner Rechte, und man könne ebensowenig von Diskriminierung reden.

Standpunkt des ÖSHZ Gent

A.3.1. Die beklagte Partei vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan sei der Meinung, daß der Hof die Frage in seinem Urteil Nr. 43/98 vom 22. April 1998 (Erwägung B.31) implizit beantwortet habe.

Dem ÖSHZ Gent zufolge habe der Hof damals anscheinend keine Diskriminierung im Vorhandensein unterschiedlicher Kategorien von Ausländern sehen können und ebensowenig in der Tatsache, daß bestimmte Kategorien eine vollständige Sozialhilfe, wenn auch befristet, beanspruchen könnten, während eine andere Kategorie nur medizinische Hilfe, die allerdings unbefristet, beanspruchen könne.

A.3.2. Der Vollständigkeit halber wünsche das ÖSHZ Gent noch hervorzuheben, daß hinsichtlich der Ausländer, die angeblich wegen der politischen Situation in ihrem Land nicht zurückgeführt werden könnten, und der Ausländer, die wohl zurückgeführt werden könnten, ebensowenig ein Verstoß gegen den Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz vorliege.

Wenn ein Ausländer wegen der politischen Situation in seinem Land nicht zurückgeführt werden könne, dann sei er als Flüchtling anzusehen. Nur wenn er nicht als Flüchtling anerkannt werde und alle Rechtsmittel ausgeschöpft seien, könne er zurückgeführt werden.

Das ÖSHZ Gent ziehe daraus den Schluß, daß von einem Verstoß gegen den Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz keine Rede sein könne.

- B -

In bezug auf den Gegenstand der präjudiziellen Frage

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 57 § 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren (im folgenden: ÖSHZ-Gesetz) mit den Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit anderen Bestimmungen der Verfassung und mit Bestimmungen internationaler Verträge. Sie nötigt zu einem Vergleich hinsichtlich des Rechts auf Sozialhilfe

a) zwischen « [den Belgiern] und [den Ausländern], die sich legal im Königreich aufhalten, einerseits und [...] [den Ausländern], deren Asylantrag abgewiesen wurde und denen eine endgültige (vor dem 10. Januar 1997) bzw. vollstreckbare (ab dem 10. Januar 1997) Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, notifiziert worden ist, andererseits »;

b) zwischen « [den Ausländern], denen eine vollstreckbare Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, notifiziert worden ist und die zu ihrem Herkunftsland zurückgeführt werden können,

einerseits und [den Ausländern], denen eine vollstreckbare Anweisung notifiziert worden ist und die nicht zu ihrem Herkunftsland zurückgeführt werden können, da sie aus medizinischen Gründen nicht in der Lage sind, das Staatsgebiet zu verlassen und sich zu ihrem Herkunftsland zu begeben, andererseits ».

Aus den Elementen des Dossiers geht hervor, daß die Rechtssache sich auf die Beendigung der Sozialhilfe für eine Ausländerin bezieht, die sich als Flüchtling gemeldet hat und in Wirklichkeit Sozialhilfeempfängerin war, als ihr die Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, notifiziert wurde. Die Frage bezieht sich deshalb insbesondere auf Artikel 57 § 2 Absätze 3 und 4 des ÖSHZ-Gesetzes.

Aus der Begründung des Verweisungsurteils geht hervor, daß der Staatsrat am 1. Oktober 1997 den Aussetzungsantrag in bezug auf die der Betroffenen zugestellten Anweisung, das Land zu verlassen, abgelehnt hat, daß aber zum Zeitpunkt des Urteils noch nicht über die Klage auf Nichtigerklärung dieser Anweisung, das Land zu verlassen, befunden worden ist.

Aus der Formulierung der Frage wird des weiteren ersichtlich, daß sie sich sowohl auf die beanstandeten Bestimmungen bezieht, so wie sie lauteten, bevor sie ab dem 10. Januar 1997 durch Artikel 65 des Gesetzes vom 15. Juli 1996 «zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren» ersetzt wurden, als auch auf diese Bestimmungen in der durch das obengenannte Gesetz ersetzten Fassung.

In bezug auf den ersten Teil der Frage

B.2.1. Bevor er durch das Gesetz vom 15. Juli 1996 ersetzt wurde, bestimmte Artikel 57 § 2 Absätze 3 und 4 des ÖSHZ-Gesetzes in der durch Artikel 151 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 eingefügten Fassung:

« Die Sozialhilfe endet am Datum der Ausführung der Aufforderung zum Verlassen des Staatsgebietes und spätestens am Tag des Ablaufs der Frist der endgültigen Aufforderung zum Verlassen des Staatsgebietes.

Vom vorstehenden Absatz wird während der Zeit, die streng erforderlich ist, damit der Betroffene tatsächlich das Staatsgebiet verlassen kann, abgewichen; diese Frist darf auf keinen Fall länger als ein Monat sein. »

B.2.2. Diese Bestimmungen sind ab dem 10. Januar 1997 durch Artikel 65 des Gesetzes vom 15. Juli 1996 folgendermaßen ersetzt worden:

« Ein Ausländer, der sich als Flüchtling gemeldet und die Anerkennung als solcher beantragt hat, hält sich illegal im Königreich auf, wenn der Asylantrag abgelehnt und dem betreffenden Ausländer eine vollstreckbare Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, notifiziert worden ist.

Sozialhilfe zugunsten eines Ausländers, der zum Zeitpunkt, wo ihm eine vollstreckbare Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, notifiziert wird, tatsächlich Empfänger ist, wird mit Ausnahme der dringenden medizinischen Hilfe am Tag eingestellt, an dem der Ausländer das Staatsgebiet effektiv verläßt, und spätestens am Tag, an dem die Frist der Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, abläuft. »

B.2.3. Mit seinem Urteil Nr. 43/98 vom 22. April 1998 hat der Hof das Wort « vollstreckbar » im dritten und vierten Absatz von Artikel 57 § 2 des ÖSHZ-Gesetzes, so wie es durch das Gesetz vom 15. Juli 1996 ersetzt wurde, für nichtig erklärt und gesagt:

« Diese Nichtigerklärung hat zur Folge, daß Artikel 57 § 2 so auszulegen ist, daß er nicht auf Ausländer Anwendung findet, die ihre Anerkennung als Flüchtling beantragt haben, deren Antrag abgewiesen wurde und die eine Anweisung zum Verlassen des Staatsgebietes erhalten haben, solange nicht über die Klagen entschieden worden ist, die sie vor dem Staatsrat gegen den in Anwendung von Artikel 63/3 des Gesetzes gefaßten Beschluß des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose oder gegen den Beschluß des Ständigen Widerspruchsausschusses für Flüchtlinge erhoben haben. »

Mit diesem Zusatz hat der Hof ausdrücklich präzisiert, daß nur die beim Staatsrat offenen Klagen gegen die auf Anträge, als Flüchtling anerkannt zu werden, sich beziehenden Entscheidungen gemeint sind, nun, da die Nichtigerklärung sich nur auf die Absätze 3 und 4 von Artikel 57 § 2 des ÖSHZ-Gesetzes bezieht, die Ausländer betreffen, die sich als Flüchtlinge gemeldet haben und beantragt haben, als solche anerkannt zu werden.

Hieraus ergibt sich, daß die präjudizielle Frage gegenstandslos ist, insoweit sie sich auf eine « vollstreckbare » Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, bezieht.

Es ist Aufgabe des Verweisungsrichters zu untersuchen, ob die Klage vor dem Staatsrat noch anhängig ist und, falls ja, ob sie zu einer dieser beiden Kategorien von Klagen gegen die Entscheidung, mit der die Anerkennung als Flüchtling verweigert wird, gehört.

B.3.1. Im Verweisungsurteil, das sich auch auf einen Antrag auf Sozialhilfe für einen der Änderung durch das Gesetz vom 15. Juli 1996 vorangehenden Zeitraum bezieht, wird auf die Urteile des Kassationshofes vom 4. September 1995, 21. Oktober 1996 und 7. November 1996 verwiesen.

In diesen Urteilen wurde dem Begriff «endgültige Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen», so wie er in Artikel 57 § 2 Absätze 3 und 4 des ÖSHZ-Gesetzes vor seiner Ersetzung durch das Gesetz vom 15. Juli 1996 enthalten ist, dieselbe Bedeutung gegeben wie dem Begriff «vollstreckbare Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen» in dem abändernden Gesetz.

B.3.2. Aus den unter B.31 bis B.36 des Urteils des Schiedshofes Nr. 43/98 vom 22. April 1998 dargelegten Gründen verstößt Artikel 57 § 2 des ÖSHZ-Gesetzes vom 8. Juli 1976 in der durch das Gesetz vom 30. Dezember 1992 eingeführten Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn der darin enthaltene Begriff «endgültige Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen» auf dieselbe Weise interpretiert wird wie der Begriff «vollstreckbare Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen».

B.4.1. In seinem Urteil Nr. 51/94 vom 29. Juni 1994 hat der Hof die beanstandete ungleiche Behandlung als vereinbar angesehen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 191 der Verfassung und mit Artikel 11 Absatz 1 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Nun, da diese rechtlichen Punkte in diesem Urteil beigelegt worden sind, können sie unter Berücksichtigung von Artikel 9 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof nicht im Wege einer präjudiziellen Frage wieder zur Diskussion gestellt werden.

B.4.2. Es ist Aufgabe des Hofes, die im Urteil Nr. 51/94 nicht beigelegten Rechtsfragen zu untersuchen.

Die präjudizielle Frage macht deshalb eine Überprüfung der beanstandeten Bestimmungen anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 23 der Verfassung und mit Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention erforderlich.

B.4.3. Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention lautet:

« Sind die in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten verletzt worden, so hat der Verletzte das Recht, eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz einzulegen, selbst wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben. »

Zu den durch die Konvention zugestandenen Rechten gehört das in Artikel 3 vorgesehene Verbot der Folter und der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung.

In der Annahme, daß das Recht auf Sozialhilfe aus Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitet werden kann, stellt der Hof fest, daß das Gesetz Rechtsmittel vorsieht gegen die Entscheidungen, die die öffentlichen Sozialhilfezentren diesbezüglich treffen, auch wenn der beanstandete Artikel 57 § 2 des ÖSHZ-Gesetzes keine einzige Form des Einspruchs vorsieht.

Die Frage entbehrt einer rechtlichen Grundlage.

B.4.4. Die Bestimmungen von Artikel 23 der Verfassung, die sich auf die Sozialhilfe beziehen, lauten:

« Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung.

Diese Rechte umfassen insbesondere:

[...]

2. das Recht auf soziale Sicherheit, auf Gesundheitsschutz und auf sozialen, medizinischen und rechtlichen Beistand; ».

B.4.5. Ohne daß der Hof im vorliegenden Fall die Tragweite der in Artikel 23 der Verfassung enthaltenen Grundsätze untersuchen muß, stellt er fest, daß diese Bestimmung in bezug auf das Recht auf Sozialhilfe einerseits Ausdrücke übernimmt, die der Gesetzgeber in Artikel 1 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1996 über die öffentlichen Sozialhilfezentren verwendet, und daß sie andererseits zur Wahrung der darin aufgelisteten Rechte auf « das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen [...] » verweist.

Da der Verfassungsgeber die Aufgabe, die darin besteht, den Umfang der durch ihn garantierten Rechte zu präzisieren, ausdrücklich dem Gesetzgeber überläßt, können die Bestimmungen, die der zuständige Gesetzgeber bezüglich der Sozialhilfe in dieser Hinsicht früher schon angenommen hatte, nicht als unvereinbar mit Artikel 23 der Verfassung angesehen werden.

B.4.6. Der erste Teil der Frage muß verneinend beantwortet werden.

In bezug auf den zweiten Teil der Frage

B.5.1. Im zweiten Teil der Frage wird der Hof gebeten zu untersuchen, ob der Gesetzgeber nicht die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit den im Klagegrund angegebenen Bestimmungen verletzt hat, indem er die Sozialhilfe abschafft für alle Ausländer, die eine Anweisung erhalten haben, das Land zu verlassen, ohne unter diesen Ausländern jene zu unterscheiden, deren Gesundheitszustand eine Rückkehr in ihr Herkunftsland ausschließt.

B.5.2. Wenn die in Artikel 57 § 2 vorgesehene Maßnahme auf Personen angewandt wird, denen es aus Gesundheitsgründen absolut unmöglich ist, der Anweisung zum Verlassen Belgiens Folge zu leisten, behandelt sie ohne vernünftige Rechtfertigung auf gleiche Art Personen, die sich in grundlegend anderen Situationen befinden: jene, die zurückgeführt werden können, und jene, die aus Gesundheitsgründen nicht zurückgeführt werden können. In diesem Maße ist Artikel 57 § 2 diskriminierend.

B.5.3. Der zweite Teil der Frage muß positiv beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

1. Artikel 57 § 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren verletzt weder vor noch nach seiner Abänderung durch Artikel 65 des Gesetzes vom 15. Juli 1996 die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er dahingehend interpretiert wird, daß er nicht auf den Ausländer anwendbar ist, der beantragt hat, als Flüchtling anerkannt zu werden, dessen Antrag abgewiesen wurde und der eine Anweisung erhalten hat, , solange die Klagen, die beim Staatsrat gegen die vom Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose in Anwendung von Artikel 63/3 des Gesetzes getroffene Entscheidung oder gegen die Entscheidung des Ständigen Widerspruchsausschusses für Flüchtlinge eingereicht worden sind, nicht beigelegt sind.

2. Dieselbe Bestimmung verletzt die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit sie auf Ausländer anwendbar ist, denen eine Anweisung, das Land zu verlassen, notifiziert worden ist und denen es aus Gesundheitsgründen absolut unmöglich ist, dieser Anweisung Folge zu leisten.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 30. Juni 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève